

INFOBLATT

Kraftfahrlinienverkehr mit Omnibussen
Stand: Jänner 2019

FACHGRUPPE DER AUTOBUSUNTERNEHMUNGEN

3100 St. Pölten, Wirtschaftskammer-Platz 1

E-mail: verkehr.fachgruppen2@wknoe.at
Internet: <http://www.wko.at/noe/autobus-luft-schiff>
Tel.: 02742/851-19510, 19511, 19512
Fax: 02742/851-19519

Fachgruppenobmann: Norbert Brunner
Fachgruppengeschäftsführer: Mag. Michael Steinparzer
Sekretariat: Katja Hametner, Karin Strobl, Tamara Strohmeier

BEFÖRDERUNG VON PERSONEN IM KRAFTFAHRLINIENVERKEHR

(Kraftfahrliniengesetz - BGBl. 203/1999 vom 23. 12.1999)

BERECHTIGUNGSUMFANG

Der Kraftfahrlinienverkehr umfasst

- die regelmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen durch Personenkraftverkehrsunternehmer gegen Entgelt in einer bestimmten Verkehrsverbindung, wobei Fahrgäste an vorher festgelegten Haltestellen aufgenommen und abgesetzt werden.

Der Kraftfahrlinienverkehr ist ungeachtet einer etwaigen Verpflichtung zur Buchung für jedermann zugänglich.

DIE KONZESSION

Die innerstaatliche und grenzüberschreitende Personenbeförderung im Kraftfahrlinienverkehr darf nur auf Grund einer Konzession ausgeübt werden.

Für den grenzüberschreitenden Kraftfahrlinienverkehr innerhalb der EU ist eine Gemeinschaftslizenz erforderlich. Die Gemeinschaftslizenz wird vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie ausgestellt.

UMFANG DER KONZESSION

Die Berechtigung zur Personenbeförderung im Kraftfahrlinienverkehr umfasst auch die Verpflichtung zur unentgeltlichen Beförderung des Handgepäcks und zur Beförderung des Reisegepäcks der Fahrgäste und der Gegenstände des täglichen Bedarfs, letztere jedoch nur, soweit sie mit den für die Personenbeförderung eingesetzten Kraftfahrzeugen vorgenommen werden kann.

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ERTEILUNG DER KONZESSION

- Allgemeine Voraussetzungen
- Zuverlässigkeit
- Österreichische Staatsbürgerschaft oder EWR-Bürger
- Fachliche Eignung (Befähigungsnachweis)
- Finanzielle Leistungsfähigkeit
- Niederlassung*
- Verkehrsleiterbestellung*

* Die Verordnung (EG) 1071/2009 des europäischen Parlaments und des Rates trat mit 4.12. 2011 in Kraft und brachte eine Neuregelung der Berufszugangsvorschriften.

a) Allgemeine Voraussetzungen

Allgemeine Voraussetzung ist für natürliche Personen die Eigenberechtigung (Vollendung des 18. Lebensjahres). Juristische Personen (GmbH, Aktiengesellschaften) und Personengesellschaften (OG und KG) müssen einen Betriebsleiter bestellen.

b) Zuverlässigkeit

Als zuverlässig ist anzusehen, wer das Unternehmen unter Beachtung der für den Betrieb von Kraftfahrlinien geltenden Vorschriften führt und die Allgemeinheit beim Betrieb des Unternehmens vor Schaden und Gefahren bewahrt.

Die Zuverlässigkeit ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn

1. der Antragsteller bzw. Unternehmer oder Betriebsleiter wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde und die Verurteilung weder getilgt ist, noch der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister unterliegt.
2. dem ihm die Berechtigung für den Beruf des Personkraftverkehrsunternehmers rechtskräftig entzogen wurde oder
3. er wegen schwerer Verstöße gegen die Vorschriften über
 - die für den Berufszweig geltenden Entlohnungs- und Arbeitsbedingungen oder
 - die Personenbeförderung auf der Straße, insbesondere die Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer, die Gewichte und Abmessungen der Kraftfahrzeuge und die Sicherheit im Straßenverkehr und der Kraftfahrzeuge arbeitsgerichtlich verurteilt oder rechtskräftig bestraft wurde.

c) **Österreichische Staatsbürgerschaft oder Staatsbürgerschaft einer Vertragspartei des EWR mit Sitz in Österreich**

Eine natürliche Person muss

- die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder
- Angehöriger einer Vertragspartei des EWR sein und als Unternehmer seinen Sitz in Österreich haben.

d) **Fachliche Eignung**

Die fachliche Eignung ist durch eine erfolgreich abgelegte Konzessionsprüfung (siehe später) nachzuweisen.

Für die Zulassung zur Prüfung ist eine vorherige fachliche Tätigkeit nicht mehr erforderlich.

e) **Finanzielle Leistungsfähigkeit (= finanzielle Mittel zur ordnungsgemäßen Inbetriebnahme und Führung des Unternehmens)**

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 wurde das Erfordernis der finanziellen Leistungsfähigkeit neu geregelt. Diese ist nunmehr ausschließlich nach den Gesichtspunkten des Art. 7 der genannten EG-Verordnung zu beurteilen.

Für bilanzierungspflichtige Unternehmen (außer Neugründer) gilt:

Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist nachzuweisen durch

- einen von einem Rechnungsprüfer oder von einer ordnungsgemäß akkreditierten Person geprüften letzten Jahresabschluss, aus dem sich ergibt, dass das Unternehmen über Eigenkapital und Reserven in der Höhe von mindestens € 9.000,- für das erste Fahrzeug und mindestens € 5.000,- für jedes weitere Fahrzeug verfügt.
- Stattdessen kann aber auch eine Bestätigung eines Rechnungsprüfers oder einer sonst ordnungsgemäß akkreditierten Person (z.B.: Wirtschaftstreuhänder) vorgelegt werden, aus der sich ergibt, dass das Unternehmen auf Grundlage des letzten geprüften Jahresabschlusses über Eigenkapital und Reserven in der Höhe von mindestens € 9.000,- für das erste Fahrzeug und mindestens € 5.000,- für jedes weitere Fahrzeug verfügt.

Für nicht bilanzierungspflichtige Unternehmen (außer Neugründer) gilt:

Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist nachzuweisen durch

- Vorlage einer Bestätigung mit nachvollziehbarer Begründung einer Bank oder eines Wirtschaftstreuhänders, aus der sich ergibt, dass das Unternehmen über

Eigenkapital und Reserven in der Höhe von mindestens € 9.000,- für das erste Fahrzeug und € 5.000,- für jedes weitere Fahrzeug verfügt sowie

- Vorlage der Bestätigung des Nichtvorliegens einer Bilanzierungspflicht

Für ALLE Neugründungen (egal ob bilanzierungspflichtig oder nicht) gilt:

Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist nachzuweisen durch

- Vorlage einer Bestätigung mit nachvollziehbarer Begründung einer Bank oder eines Wirtschaftstreuhanders, aus der sich ergibt, dass das Unternehmen über Eigenkapital und Reserven in der Höhe von mindestens € 9.000,- für das erste Fahrzeug und € 5.000,- für jedes weitere Fahrzeug verfügt

Für ALLE Unternehmen gilt:

Erforderlichkeit der Vorlage der

- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes hinsichtlich Einkommensteuerrückstands sowie der
- Bestätigungen der Sozialversicherungsträger (SVA der gewerblichen Wirtschaft und NÖGKK) über das Nichtvorliegen von Beitragsrückständen.

f) **Niederlassung**

Die Konzession darf nur erteilt werden, wenn eine nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassung in Österreich besteht.

g) **Verkehrsleiter**

Jedes Unternehmen muss gegenüber der konzessionserteilenden Behörde einen Verkehrsleiter benennen, der die Voraussetzungen der Zuverlässigkeit und der fachlichen Eignung erfüllt und das Unternehmen ständig und tatsächlich leitet, jedenfalls aber in dem Ausmaß, wie es in § 39 Abs. 2 Z 2 GewO 1994, BGBl. Nr. 194 vorgesehen ist (20 Stunden). Die Benennung bedarf der Genehmigung mit Bescheid durch die konzessionserteilende Behörde. Bei Benennung von mehr als einem Verkehrsleiter, wäre der Zuständigkeitsbereich für jeden Verkehrsleiter gesondert festzulegen.

KONZESSIONSPRÜFUNG

a) **Anmeldung**

Die Anmeldung zur Prüfung hat der Prüfungswerber spätestens sechs Wochen vor

dem festgelegten Prüfungstermin schriftlich bei der Landeshauptfrau des **Wohn- oder des Firmensitzes** einzubringen.

Niederösterreichische Landesregierung

Abteilung WST 1

Herr Herbert Aininger

Landhausplatz 1, 3100 St. Pölten

Tel.: 02742/9005/12788

Die Termine erfahren Sie bei der NÖ Landesregierung und der Fachgruppe der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmen in der Wirtschaftskammer Niederösterreich.

DER PRÜFUNGSANMELDUNG SIND ANZUSCHLIEßEN:

- Urkunden zum Nachweis des Vor- und Familiennamens, Meldezettel
- Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr
- Gegebenenfalls Bescheinigungen über die Anrechnung von Prüfungsgegenständen

Bestimmte Schulabschlüsse und Zeugnisse ersetzen einzelne Sachgebiete der Konzessionsprüfung - siehe auch Info-Blätter „Anrechnung von Sachgebieten“ und „Entfall des Prüfungsteiles Unternehmerprüfung“!

ACHTUNG!

Die Anrechnung von Zeugnissen und Diplomen auch für einzelne Sachgebiete der Konzessionsprüfung muss **vor** der Prüfung bei der jeweils zuständigen Prüfungskommission (Amt der Landesregierung) beantragt werden.

b) Vorbereitung zur Konzessionsprüfung

Das Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Niederösterreich veranstaltet entsprechende Vorbereitungslehrgänge.

Auskünfte über Termine und Kosten, sowie Anmeldung:

Wifi St. Pölten

Frau Kauderer

3100 St. Pölten, Mariazellerstr. 97

Tel.: 02742/890/2262

Detailinformationen finden Sie auch unter:

<https://www.wko.at/Content.Node/branchen/noe/TransportVerkehr/BefoerderungPKW/Aus--und-Weiterbildung/Befaehigungspruefung.html>

KONZESSIONSANTRÄGE

1. Behörde

Zuständige Behörde zur Erteilung einer Konzession für den Kraftfahrlinienverkehr ist:

- a) bei Einlandlinien: die jeweilige Landesregierung
- b) bei Mehrlandlinien: nach Wahl des Unternehmens jene Landesregierung, in dem sich der Anfangspunkt oder der Endpunkt der Kraftfahrlinie befindet.
- c) bei internationalen Linien: das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

2. Beilagen

Erforderliche Beilagen für den Konzessionsantrag sind:

- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Meldezettel
- Strafregisterbescheinigung
- Erklärung (kein Konkurs, etc.!).)

Allenfalls:

- Heiratsurkunde
- Firmenbuchauszug

Sowie:

- die Namen der Gemeinden, die von der Kraftfahrlinie berührt werden
- die beantragte Strecke in Länge und Kilometer
- Darstellung der beantragten Kraftfahrlinie mit gleichzeitiger Darstellung der bereits bestehenden öffentlichen Verkehre
- Fahrplanentwurf
- Verzeichnis der Haltestellen
- Angabe über die Betriebsdauer der Kraftfahrlinie
- Beförderungspreise
- Beförderungsbedingungen
- Angaben über die Fahrzeuge

3. Grundumlagen

Durch die Erteilung der Konzession für den Kraftfahrlinienverkehr entsteht die gesetzliche Mitgliedschaft bei der Fachgruppe Niederösterreich der Autobusunternehmen. Auf Grund der Bestimmungen des Wirtschaftskammergesetzes gibt es folgende Grundumlagen:

Grundumlage: € 110,- pro Betriebsstätte
(pro Jahr) € 35,- Zuschlag für jeden im Kraftfahrlinienverkehr gemeldeten Omnibus

KONZESSIONSDAUER UND AUFLAGEN

Die Konzession zum Betrieb einer Kraftfahrlinie wird auf 8 Jahre erteilt.

Sie kann weiters entweder für den Betrieb während des ganzen Jahres oder für einen bestimmten Zeitraum während eines Jahres erteilt werden. Wird nichts näheres geregelt, gilt eine erteilte Konzession für den Betrieb während des ganzen Jahres.

FOLGENDE AUFLAGEN KÖNNEN U.A. VORGESCHRIEBEN WERDEN:

- Verpflichtung zur Führung einer Mindestanzahl von Kursen
- Verpflichtung zur fahrplanmäßigen Herstellung eines Anschlusses an andere Verkehrsmittel des öffentlichen Personenverkehrs
- Verbot auf einer bestimmten Teilstrecke Fahrgäste aufzunehmen (Zwischenbedienungsverbot)
- Generelles Verbot jedes Zu- und Aussteigens auf einer bestimmten Teilstrecke (Halteverbot)
- Fahrplanabsprache mit konkurrenzieren Verkehrsunternehmen des öffentlichen Personenverkehrs

HALTESTELLEN

Zur Festsetzung, Verlegung und Auflassung ist die Landeshauptfrau zuständig. Die Landesregierung führt einen Lokalausweis durch und muss dann den Antrag bescheidmäßig genehmigen.

LENKER IM FAHRDIENST

Im Fahrdienst dürfen nur vertrauenswürdige Personen tätig sein.

Der Lenker eines Linienomnibusses muss weiters

nach jeder längeren Fahrtpause vor der Fortsetzung der Fahrt die Wirksamkeit der Bremsen und bei Einsatz von Anhängern die Betriebssicherheit der Kuppelung prüfen und dafür sorgen, dass während der Fahrt die Außentüren geschlossen bleiben.

BERUFSKRAFTFAHRER: FAHRERQUALIFIZIERUNGSNACHWEIS PRÜFUNG ÜBER DIE GRUNDQUALIFIKATION

Jeder Lenker eines Omnibusses,

- der gewerbsmäßig Personen befördert und
- dem nach dem 9. September 2008 erstmals eine Lenkberechtigung für die Klasse D erteilt wurde,

muss einen Fahrerqualifizierungsnachweis mitführen.

Die Prüfungen für diesen Fahrerqualifizierungsnachweis finden bei der jeweiligen Landesregierung statt.

Das Ansuchen um Zulassung zur Prüfung in Niederösterreich muss beim Amt der NÖ. Landesregierung, Abteilung Gewerberecht, Landhausplatz 1, 3109 St.. Pölten eingebracht werden.

AUSSTATTUNG UND KENNZEICHNUNG DER FAHRZEUGE

Linienfahrzeuge müssen den Anforderungen des Kraftfahrlinienverkehrs entsprechen und bei niedrigen Temperaturen ausreichend beheizt werden.

Die im Linienverkehr eingesetzten Omnibusse müssen an der Fahrzeugfront mit einer beleuchtbaren Fahrzielanzeige ausgestattet sein.

BEFÖRDERUNGSPREISE

Der Fahrgast muss einen „Regelbeförderungspreis“ oder einen für den Verbundraum festgesetzten „Verbundregelbeförderungspreis“ bezahlen.

ENTLOHNUNG UND ARBEITSZEIT DER LENKERINNEN

Für Kraftfahrlinienverkehr gibt es den Bundeskollektivvertrag für Dienstnehmer in den privaten Autobusbetrieben.

KRAFTFAHRRECHTLICHE ASPEKTE

Die im Kraftfahrlinienverkehr eingesetzten Omnibusse müssen von der Zulassungsbehörde entsprechend zum Verkehr zugelassen werden.

Die Zulassungsbestätigungen für die Behörde werden von der Fachgruppe der Autobusunternehmen ausgestellt.

SERVICELLEISTUNGEN DER WIRTSCHAFTSKAMMER

Die Wirtschaftskammer Niederösterreich und ihre Fachorganisationen stehen Ihnen mit ihrem umfangreichen Angebot an Service, Beratung und Vertretung zur Verfügung.

Machen Sie von diesem Angebot Gebrauch!